

Weiterführende Informationen zur Pressemitteilung

Menschen würdig unterbringen!

Überlastetes Unterbringungssystem für Asylsuchende in NRW – Wo bleiben Schutzstandards, Gesundheitsversorgung, Kinderrechte?

Menschen, die in Nordrhein-Westfalen Schutz vor Krieg, Verfolgung und unmenschlicher Behandlung suchen, sind für die Dauer ihres Asylverfahrens in Sammelunterkünften des Landes bis zu 24 Monate wohnverpflichtet. Dieses Unterbringungssystem ist seit Monaten überlastet mit gravierenden Folgen für die Menschen. Über 30.000 Plätze hält das Land vor, belegt zu über 90% im Durchschnitt¹, faktisch jedes Bett.

Einige der 48 Unterkünfte gleichen Dörfern: In der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Mönchengladbach sind aktuell knapp 1.800 Personen untergebracht, die Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) Soest beherbergt über 1.300 Menschen, mehr als 900 Menschen leben in der Notunterkunft (NU) Castrop-Rauxel. Die Unterkünfte haben Zimmer für acht bis zehn Personen mit Doppelstockbetten, einige sind Hallen mit Stellwänden, haben Vorhänge statt Türen, Planen statt festem Dach, keine sicheren Rückzugsorte, keine Spinde zur Verwahrung von persönlichem Besitz.

Die Landesregierung hat sich abgewendet von einer Verkürzung der Unterbringungszeit auf sechs Monate, wie im Koalitionsvertrag 2022² vereinbart. Selbst die private Unterbringung bei Angehörigen und Freunden, die das Aufnahmesystem entlasten würde, wird grundsätzlich nicht erlaubt.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Beispiele, dass in den Landesunterkünften, insbesondere in den Notunterkünften, der Anspruch schutzsuchender Menschen auf menschenwürdige und den Bedürfnissen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung nicht gewährleistet wird. Dazu gehört auch die medizinische Versorgung in den Unterkünften, die Möglichkeit Beratung in Anspruch zu nehmen und ausreichend über das Asylverfahren informiert zu sein oder die Sicherstellung von Kinderrechten.

1. Notunterkünfte ohne Schutzstandards

In Notunterkünften können Menschen kurzfristig untergebracht und versorgt werden, nicht jedoch mehrere Monate oder Jahre. Zurzeit dienen in NRW u.a. Hallen oder Zelte als Notunterkünfte, es gibt keine Rückzugsräume, keine abschließbaren Zimmer, die Sanitäreinrichtungen sind ungenügend.

In einer Stellungnahme vom 20.06.2023³ und im aktuellen Sachstandsbericht staatliches Asylsystem⁴ gab das zuständige Landesministerium an, dass die Notunterkünfte die gesetzten Standards der restlichen Unterkünfte häufig nicht halten können:

- Das [Landesgewaltschutzkonzept](#) wird in den Notunterkünften nicht vollumfänglich umgesetzt.
- Für die vor Ort tätigen Betreuungsdienste gelten nicht die gleichen Standards und Leistungsbeschreibungen wie in den anderen Unterkünften, obwohl die Aufenthaltszeit

¹ <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/2023-07-newsletter-des-mkjfgfi-nrw-entwicklungen-im-bereich-flucht.pdf>

² https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUeNE_Vorder-und-Rueckseite.pdf S. 122

³ [Meldung des evangelischen Pressediensts \(epd\): Flüchtlingsrat NRW - Zum Weltflüchtlingstag: Menschenwürdige Unterbringung jetzt! \(fnrw.de\)](#)

⁴ Sachstandsbericht staatliches Asylsystem (2. Quartal 2023) vom 25.09.2023: [MMV18-1693.pdf \(nrw.de\)](#)

der Menschen genauso lang ist, wie in den normalen Unterkünften: Es fehlen Angebote wie Sprachkurse oder strukturierte Freizeitangebote.

- Ebenso gibt es in diesen Unterkünften und weiteren Zentralen Unterbringungseinrichtungen kein „schulnahes Bildungsangebot“ für Kinder und Jugendliche – das Recht auf Bildung wird diesen Kindern verwehrt.⁵ Das Angebot entspricht nicht einer Regelbeschulung. Es gibt Rückmeldungen, dass Klassen häufig ausfallen, dass zu wenig Lehrpersonal zur Verfügung steht, dass die Räumlichkeiten nicht ausreichen und sich Klassen daher abwechseln müssen, sich die Unterrichtszeit pro Kind halbiert.
- Etliche Antragssteller*innen durchlaufen das Asylverfahren ohne Beratung und Begleitung. Die Verfahrensgarantien für Asylsuchende gem. Art. 19 EU-Verfahrens RL 2013/32/EU⁶ sind somit ausgesetzt. Die unabhängigen Beratungsstellen (Asylverfahrensberatung, dezentrale Beschwerdestellen, Psychosoziale Erstberatung) sind bislang nicht – bis auf drei Ausnahmen – in den Notunterkünften tätig. Zwar hat das Land 43 [Stellen](#) seit 30.06.2023⁷ ausgeschrieben, aufgrund der schlechten Finanzierungsbedingungen und kurzen Laufzeiten werden jedoch die Stellen in Notunterkünften voraussichtlich unbesetzt bleiben. Das bedeutet, es sind ca. 6.000 Asylsuchende in den meisten der 13 Notunterkünften und einigen Zentralen Unterbringungseinrichtungen ohne direkten Zugang zu einer unabhängigen Beratungsstelle.
- Die so wichtige Gesundheitsversorgung durch die Sanitätsstation ist personell dünn besetzt, hier fehlt es vor allem an direktem Zugang zu niedergelassenen Ärzt*innen und Fachärzt*innen.

Viele Bewohner*innen von Notunterkünften geben an, wenig Handlungsmöglichkeiten zu haben und sich aufgrund fehlender Informationen und der teilweise abgelegenen Lage nicht an eine qualifizierte Beratung wenden zu können:

- In der **Notunterkunft Herne** protestierten die Bewohner*innen gegen die Unterkunftsbedingungen.⁸ Dort sind die Bewohner*innen in Zelten untergebracht. Als Wände dienen leichte Trennwände, als Türen Vorhänge. Nachts ist die Lautstärke sehr hoch, es wird Musik gespielt und es ist jedes Wort der weiteren Bewohner*innen zu hören. Einige Menschen berichten von Gewalt in der Unterkunft - Kinder bekommen die Zustände oft ungefiltert mit. Eine Familie berichtet, dass es durch die Decke regnet, morgens müssen sie immer den Regen aufwischen. Frauen berichten, dass sie Angst haben, nachts das Zimmer zu verlassen, aus Angst vor Belästigungen oder Übergriffen.
- In den Zeltstädten der **Notunterkunft Soest** fielen im Winter häufig die Heizungen aus und die Menschen mussten frieren. Im Sommer gab es keine Lüftung, auch nachts waren es etwa 30 Grad.
- In der **Notunterkunft Selm**, die direkt an ein Ausbildungsgelände der Polizei grenzt, hören die Bewohner*innen, von denen viele aus Kriegsgebieten geflohen sind, regelmäßig Sirenen, Schüsse und Explosionen. In 13 Zelten befinden sich 10 Kabinen für je 8 Personen, ohne abschließbare Türen. Trotz dieser Situation sind dort auch Menschen mit bes. Schutzbedarfen untergebracht, z.B. minderjährige Antragssteller mit erwachsenen Geschwistern oder Menschen mit geistiger Behinderung.
- Aus vielen Notunterkünften wird berichtet, dass der Lärmpegel durch die räumliche Enge generell sehr hoch und das Konfliktpotenzial dadurch ebenfalls erhöht ist. Für Kinder und vulnerable Personen sind die Notunterkünfte in Hallen und Zelten unzumutbar.

⁵ Aktuell gibt es in mind. 5 ZUEn und in allen Notunterkünften kein Beschulungsangebot. Der Zugang zu Regelschulen sollte

⁶

⁷ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/soziale-beratung-fuer-gefuechtete-wird-ausgeweitet>

⁸ <https://www1.wdr.de/nachrichten/fluechtlinge-integration-nrw-sprachkurs-100.html>

2. Unzureichende Gesundheitsversorgung in der Landesunterbringung

Zusätzlich zu den bereits ausgeführten strukturellen Bedingungen großer Sammelunterkünfte, die für Bewohner*innen auf unterschiedliche Weise zu psychischen Belastungen, ggf. Erkrankungen und sozialen Problemlagen führen können und langfristig Spuren hinterlassen, ist die Gesundheitsversorgung und der Gewaltschutz in Landesunterkünften unzureichend. Die Wohnverpflichtung in Landesunterkünften haben negative bis hin zu gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit. Hintergrund ist unter anderem, dass die Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes auf ein Minimum beschränkt ist – oftmals aber selbst dieses Minimum sehr restriktiv angewendet wird.

Menschen, die aufgrund erlebter Gewalt in ihren Heimatländern und auf den Fluchtrouten ohnehin schon an psychischen Belastungen leiden, z.B. einer posttraumatischen Belastungsstörung, beschreiben eine zunehmende Verstärkung der Symptome aufgrund von Lärm und angespannter Atmosphäre. Besonders Überlebende sexueller Gewalt leiden massiv an den mangelnden Schutzräumen, die solche Unterkünfte auf physisch-materieller und psychischer Ebene auszeichnen. Dieser gravierende Leidensdruck führt in einigen Fällen zu einer Verstärkung akuter Suizidalität.

Die oftmals fehlende Kostenübernahme für Sprachmittlung kann darüber hinaus dazu führen, dass sowohl innerhalb der Landesunterkünfte als auch bei stationärer Vorstellung keine ausreichende Anamnese erhoben werden kann, was zu längeren diagnostischen Prozessen und der Verhinderung einer direkten Versorgung führt – und letztlich das medizinische Regelsystem unnötigerweise und zusätzlich strapaziert.

Kein Verfahren zur Erkennung besonderer Schutzbedarfe

Das EU-Recht legt im Rahmen der EU-Aufnahme-⁹ und EU-Verfahrensrichtlinie¹⁰ auf einige Gruppen geflüchteter Menschen einen besonderen Fokus: Minderjährige, Schwangere, Menschen mit Behinderung oder psychischen bzw. physischen Erkrankungen sowie weitere Gruppen müssen durch die Mitgliedsstaaten umfassend versorgt und geschützt werden. In NRW fehlt bislang ein systematisches, flächendeckendes Verfahren, um diese Schutzbedarfe individuell festzustellen und zu versorgen. Gesetzlich vorgeschriebene Rechte und Verfahrensgarantien erhalten diese Menschen oftmals nicht. Selbst wenn z.B. psychologische Fachkräfte besondere Bedarfe diagnostizieren und eine entsprechende Versorgung empfehlen, wird diesen Empfehlungen von Seiten der zuständigen Stellen bzw. Behörden oftmals nicht gefolgt und keine Behandlung oder Ähnliches eingeleitet. LSBTIQ*-Geflüchtete oder Überlebende von Folter sowie sexueller Gewalt haben darüber hinaus in vielen Fällen keinen Zugang zu sicheren Orten, in denen sie ihre Bedarfe äußern können und Unterstützung erhalten.

In der aktuellen Landesunterbringung gibt es nicht genügend Einzelzimmer für diese Gruppen. Es folgt teilweise eine Trennung von der Partnerin oder dem Partner, die bzw. der wichtige Unterstützung und Sicherheit bietet, wenn ein Partner vulnerabel ist, z.B. schwanger, psychisch oder körperlich erkrankt.

Auch auf das erhöhte Ruhebedürfnis von Menschen mit Traumatisierung oder nach der Entbindung wird nicht immer eingegangen. Auch sie müssen sich das Zimmer mit anderen Personen teilen, teils mit kleinen Kindern, so dass sie nachts nicht schlafen können ebenso wenig tagsüber, weil weitere Menschen das Zimmer bewohnen, dort ein- und ausgehen.

⁹ Richtlinie 2013/33/EU (europa.eu)

¹⁰ Richtlinie 2013/32/EU (europa.eu)

3. Minderjährige: Verstoß gegen Kindeswohl und Kinderrechte

Kinder und Jugendliche betreffen die Form und Ausgestaltung der Unterbringung besonders. Grundsätzlich verstößt die Unterbringung von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen gegen staatliche Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der EU-Aufnahmerichtlinie¹¹ und der UN-Kinderrechtskonvention¹² ergeben:

Vulnerabilität

Minderjährige Flüchtlinge (begleitete und unbegleitete) gehören nach EU-Recht zu den vulnerablen Personengruppen. Sie und ihre Bedarfe müssen frühzeitig identifiziert und die Bedarfe erfüllt werden. Auch in NRW-Aufnahmeeinrichtungen gibt es – wie oben beschrieben - kein System der aktiven und frühzeitigen Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personengruppen.

Interessen des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes (d.h. Interessen des Kindes) vorrangig zu berücksichtigen.¹³ Alleine schon vor der Entscheidung über die Unterbringung in eine Aufnahmeeinrichtungen wäre es erforderlich, die Interessen des jeweiligen Kindes zu identifizieren, um sie in die Entscheidungsfindung über Form und Ausgestaltung der Unterbringung vorrangig zu berücksichtigen.

Verbindliche Mindeststandards

In allen Einrichtungen außerhalb von Landesunterkünften, in denen sich Minderjährige ganztägig oder einen Teil des Tages aufhalten, sind Konzepte zum Schutz des Kindeswohls und Wahrung der Kinderrechte verbindlich anzuwenden. In Unterkünften des Landes NRW bestehen nicht einmal kindgerechte Beschwerdemöglichkeiten. Es müssen dringend verbindliche Mindeststandards, inklusive die Festlegung der maximalen Aufenthaltsdauer, eingeführt und kontrolliert werden¹⁴. Dabei sind Kinderschutz, Versorgungsrechte sowie Informations- und Beteiligungsrechte gleichberechtigt in den Blick zu nehmen.

- Gerade aus Sicht des Kinderschutzes ist die aktuelle Einschränkung des Landesgewaltschutzkonzepts gravierend: Die Unterbringung in Zelten/Kabinen, statt Zimmern mit abschließbaren Türen, stetiger Lärm und ein hohes Frustrationspotential unter Bewohner*innen. Spezielle und systematische Maßnahmen zur Missbrauchsprävention gibt es nicht.
- Der Zugang von Minderjährigen und ihren Familien zu den Leistungen des SGB VIII (frühkindliche Bildung, Erziehungsberatung, Jugendsozialarbeit etc.), welche ihnen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zustehen, werden von Behördenseite nicht regelhaft unterstützt und somit nicht gewährt.
- Auch die gesundheitliche Versorgung von Minderjährigen ist extrem eingeschränkt, Eltern erhalten oftmals keinen Behandlungsschein für pädiatrische Fachärzt*innen. Kinder, die eine psychische und oder physische Beeinträchtigung haben, warten aufgrund der vollen Belegung in der Folgeunterkunft (ZUE) besonders lange auf einen Transfer. Dies bedeutet eine lange Phase, in welcher auch keine fachärztliche Anbindung erfolgen kann, da eine Anbindung erst aus der ZUE erfolgt.
- Eltern berichten davon, dass es einen hohen psychischen Stress für die Kinder bedeutet mit so vielen Personen auf engem Raum untergebracht zu sein.

¹¹ [Richtlinie 2013/33/EU \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L33)

¹² [Übereinkommen über die Rechte des Kindes \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de/SharedDocs/vertragsdokumente/other/uebereinkommen_uber_die_rechte_des_kind_2011.pdf?__blob=publicationFile)

¹³ [S.O.](#)

¹⁴ Die maximale Aufenthaltsdauer für Kinder wird regelmäßig überschritten, obwohl sie rechtlich festgelegt ist. Zum Stand 30.06.2023 waren 103 mj. Kinder länger als 6 Monate in den Unterkünften des Landes untergebracht, vgl.: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-1693.pdf>

Weitere Quellen

- Freie Wohlfahrtspflege NRW – Beitrag Zentrale Unterbringungseinrichtung Münster, 05/2022: <https://www.youtube.com/watch?v=BHWXEVmgx4I&list=PLFamL41L6dHRQbUiiK69KGxDPrDHemxQD&index=3>
- Diakonie RWL – Bericht „Nach der Flucht zur Ruhe kommen“, 07/2023: <https://www.diakonie-rwl.de/themen/flucht-migration-integration/migration-0>
- Forum Landesunterbringung (Flüchtlingsrat NRW): Informationsplattform zu den Lebensumstände von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen des Landes <https://www.forumlandesunterbringung.de/>

Aktueller Aufruf von zivilgesellschaftlicher Organisationen und Freier Wohlfahrtspflege

- Fünf-Punkte-Plan für eine funktionierende Asyl-, Aufnahme- und Integrationspolitik, 11/2023: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Seiten/Presse/docs/F%C3%BCnf-Punkte-Plan_f%C3%BCr_eine_funktionierende_Asyl-_und_Aufnahmepolitik_fin_logos.pdf

Studien/Berichte:

- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer: Flucht & Gewalt. Psychosozialer Versorgungsbericht Deutschland 2023: https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/06/BAfF_Versorgungsbericht2023.pdf
- Deutsches Komitee für UNICEF e. V./Deutsches Institut für Menschenrechte: Das ist nicht das Leben. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen, 08/2023: <https://www.unicef.de/cae/resource/blob/338350/ed7975659d3bfe3247f9afecb4264e09/download-das-ist-nicht-das-leben--data.pdf>
- Flüchtlingsrat NRW (Hrsg.): Flüchtlingsunterkünfte in NRW: Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Flüchtlingsrats NRW 2021, 03/2022: https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/downloads/In_eigener_Sache/Broschuere_Flu_echtlingsunterkuenfte_in_NRW_202203.pdf
- Mediendienst Integration / Forschungsgruppe Migrationspolitik der Universität Hildesheim (Hrsg.): Am Limit? Kommunale Unterbringung von Geflüchteten, 11/2023: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Universitaet_Hildesheim_Mediendienst_Integration_Umfrage_Flu_echtlingsunterbringung_in_den_Kommunen.pdf
- Mediendienst Integration (Hrsg.): Kommunale Unterbringung von Geflüchteten – Probleme und Lösungsansätze, 07/2023: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_Expertise_Unterbringung_Gefluechtet_e.pdf